

## MEDIENRECHT

Liebe Studentinnen,  
liebe Studenten,

nach meiner Beobachtung und Einschätzung können sich viele von Ihnen den Schwerpunktvorlesungen nur nebenbei widmen, weil sie parallel auf die Übungen im Pflichtstoffbereich konzentrieren müssen. Der Besuch der Schwerpunktvorlesungen ist typischerweise eine erste Kontaktaufnahme mit dem Fach, das mit vollem Engagement erst gelernt wird, wenn es zu einem späteren Zeitpunkt des Studiums um die Vorbereitung auf die Examensklausur geht. In den mündlichen Vorlesungen zum Schwerpunkt konzentriere ich mich daher auf ausgewählte wichtige oder besonders anschauliche Inhalte und auf Verständniszusammenhänge in der Hoffnung, dass Sie auf diese Weise möglichst viel mitnehmen und verstehen, auch wenn sie sich dem Fach zunächst nicht mit voller Kraft widmen können. Die mündliche Vorlesungsveranstaltung ist deshalb nicht konsequent auf inhaltliche Vollständigkeit gerichtet (wie es notwendig wäre, wenn Sie Semesterabschlussklausuren schreiben müssten).

Das Vorlesungsmanuskript strebt dagegen nach inhaltlicher Vollständigkeit und geht folglich in Teilen über die mündliche Veranstaltung hinaus. Es führt zum Beispiel Querbezüge zu den anderen Fächern des Teilschwerpunkts auf. Diese werden in der Vorlesung nicht oder nicht in der gleichen Ausführlichkeit behandelt, weil sich die Vorlesung stets auch an Einsteiger wendet, die das andere Fach noch gar nicht kennen. Das Vorlesungsmanuskript soll den in meiner Verantwortung liegenden Schwerpunktstoff für Sie studierbarer machen, das Rekapitulieren der Vorlesung erleichtern und eine Grundlage für die Vorbereitung auf die spätere Examensklausur liefern. Die Manuskripte werden im Laufe des Semesters, in dem die betreffende Vorlesung gehalten wird, ins Netz gestellt. Ich stelle sie grundsätzlich erst im Nachhinein zur Verfügung. So kann ich Dinge einarbeiten, die mir im Laufe der Vorlesung aufgefallen sind. Die Texte werden im Weiteren nicht aktualisiert, sondern drei Semester später, wenn die Vorlesung turnusgemäß wieder anzubieten ist, durch eine neue Version ersetzt. Wenn Sie sich anhand des Manuskripts auf die Examensklausur vorbereiten, sollten Sie jeweils auf die neuste Version zurückgreifen.

Viel Freude und Erfolg beim Schwerpunktstudium! (Gilt selbstverständlich auch für das Pflichtfachstudium.) Bitte wenden Sie sich an mich, wenn Sie Hinweise oder Anregungen zur Verbesserung der Vorlesung oder des Vorlesungsmanuskripts haben oder Ihnen Unrichtigkeiten auffallen.

## I. TEIL: GRUNDLAGEN

### § 1: CHARAKTERISTIKA

#### A. Grundbegriffe

##### I. Medien

Medien sind nach der ursprünglichen Wortbedeutung („medium“ = lat.: das Dazwischenstehende) das Mittel zum Transport gedanklicher Inhalte, zum Beispiel die mündliche Sprache, Briefe, Rauchzeichen, Telefon, Fernsehen etc. Wenn wir im „Medienrecht“ von „Medien“ sprechen, dann meinen wir etwas, was über diesen bloßen Transport hinausgeht, nämlich Unternehmen, die gedankliche Inhalte nicht nur übermitteln, sondern auch generieren. Namentlich Presse und Rundfunk sind „*Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung*“, § 26 Abs. 1 Satz 1 MStV (= Medienstaatsvertrag, *Fechner/Mayer*, Medienrecht, Vorschriftenammlung, 18. Auflage 2023/24, Nr. 21), BVerfG vom 28.2.1961 (Deutschland-Fernsehen), BVerfGE 12, 205, 260.

Die Vorlesung behandelt in möglichst gleichen Teilen die Presse, den Rundfunk (Fernsehen und Radio) und die Telemedien, sofern sie journalistisch-redaktionell tätig sind.

Deutlich wird der Unterschied zwischen Massenmedien und bloßen Übermittlungsinstitutionen am Beispiel des früheren Postrechts. Es ist kein Teil des Medienrechts. Es regelt unter anderem die Beförderung von Briefen und sichert den Inhalt vor unbefugter Kenntnisnahme. Es befasst sich allein mit der Übermittlung, aber gerade nicht mit dem Inhalt der zu übermittelnden Post. Was ich einem anderen in einem Brief schreiben darf, ob ich zum Beispiel für einen beleidigenden Briefinhalt bestraft werde oder Schadensersatz leisten muss, bestimmt das Postrecht nicht.

Ebenso liegt es im Grundsatz mit dem Telekommunikationsrecht. Es beschäftigt sich insbesondere mit dem Betreiben von „Telekommunikationsnetzen“ und Telekommunikationsanlagen in Form von Kabel- oder Funkverbindungen (§ 3 Nr. 65, Nr. 67 TKG = *Fechner/Mayer*, Medienrecht, Vorschriftenammlung, 18. Auflage 2023/24, Nr. 29), also allein mit den technischen „Hülsen“ einer Übermittlung.

##### II. Massenkommunikation

Man unterscheidet zwei Formen des gedanklichen Austauschs. Bei der Individualkommunikation „kommunizieren“ zwei oder mehrere Individuen miteinander, zum Beispiel in Gestalt eines persönlichen Gesprächs, eines Telefonats oder eines Briefs. Davon ist die Massenkommunikation zu unterscheiden, die gegenüber der Individualkommunikation Besonderheiten hat. Hier richtet sich ein „Kommunikator“ an eine Vielzahl von Menschen. Dieses Publikum ist für den Kommunikator unüberschaubar, heterogen und anonym.

Die Unterscheidung ist wichtig: Wer sich der Massenmedien bedienen kann, erreicht ein ungleich breiteres Publikum, als dies beispielsweise im Rahmen

persönlicher Gespräche möglich ist. Da Massenmedien die „Masse“ erreichen, haben sie besondere Bedeutung.

In einem demokratischen Gemeinwesen, das systembedingt auf der Herrschaft der Mehrheit basiert, sind Massenmedien das entscheidende Mittel, um bei allgemeinen Wahlen Mehrheiten zu erreichen. Aufgrund ihres Verbreitungs- und Wirkungsgrads haben Massenmedien auch eine wichtige wirtschaftliche Bedeutung, denn sie sind das ideale Instrument zur Information, Unterhaltung und Werbung. Die Unterscheidung zwischen Massen- und Individualkommunikation trennt das Medienrecht von dem sonstigen Recht, dem „Nichtmedienrecht“.

### III. „Medienrecht“

Das Medienrecht ist ein heterogenes, nicht exakt definiertes und inhaltlich unterschiedlich begriffenes Rechtsgebiet. Bereits die Bezeichnung „Medienrecht“ ist als solche noch jung. Über den Inhalt der Materie besteht keine Einigkeit.

Das Gebiet lässt sich keinem der klassischen Rechtsgebiete zuordnen, sondern berührt im Grunde alle Bereiche, namentlich das Verfassungsrecht (Art. 5 GG), das Zivilrecht (§§ 823 ff. BGB), das Wirtschafts- und Immaterialgüterrecht (UWG, GWB, UrhG), das Strafrecht (§§ 131, 184, 185 ff. StGB), das Verwaltungsrecht (MStV, TKG) und das Prozessrecht. Das Medienrecht ist also fächerübergreifend. Der fächerübergreifende Charakter erklärt sich daraus, dass das Medienrecht ein junges, im Grunde nach wie vor im Entstehen befindliches Gebiet ist. Die von ihm berührten Bereiche sind zuvor unter anderen Gesichtspunkten geregelt worden und müssen unter medienrechtlichen Gesichtspunkten neu überdacht werden.

Das Medienrecht muss vielfach Fragen beantworten, die sich für Medien in gleicher Weise wie für andere Unternehmen stellen und insbesondere für den Privatmann typischerweise keine Rolle spielen. Medien sind im Grunde produzierende Einheiten. Ihr Hauptgeschäft ist es, Informationen zu erlangen, zu bearbeiten und sie anschließend zu veröffentlichen. Die Medien bedürfen also eines gewissen Rohstoffs, nämlich der Informationen, und machen daraus ein Produkt, zum Beispiel eine Zeitung oder ein Radioprogramm. Das Medienrecht regelt daher sowohl die Beschaffung und Zugänglichkeit von Informationen als auch eine ausgeprägte „Produkthaftung“ der Medien, die zum Beispiel für unzutreffende Berichte eintreten müssen. Diese Bereiche sind das Herzstück des Rechtsgebiets. Zugleich regelt das Recht die Gründung von Medienunternehmen, das „Innenrecht“ beziehungsweise Arbeitsrecht, die Finanzierungsmöglichkeiten, das wettbewerbliche Verhalten gegenüber anderen Medienunternehmen und schließlich die Frage, ob Medien in ihrer Programmgestaltung einer staatlichen Aufsicht, sonstigen Sanktionsmechanismen oder anderen regulativen Vorgaben unterliegen. Auch diese Fragen sind Teil des Medienrechts.

Die – unzutreffende – h.M. sieht das Medienrecht als ein Gebiet ohne genuin eigene Maßstäbe und Prinzipien an und begreift zum Beispiel das allgemeine

Zivil- und Wirtschaftsrecht als „Medienrecht“, soweit es eben auch für Medienunternehmen gilt. Danach erschöpft sich das Medienrecht in einer bloßen Ansammlung unterschiedlicher Normen.

Nach abweichenden Ansichten wird das Gebiet von genuinen materiellen Maßstäben definiert. Diese Vorlesung geht davon aus, dass es aufgrund der öffentlichen Aufgabe der Medien (dazu sogleich) medienspezifisch bedingte, rechtliche Sondermaßstäbe gibt. Zu nennen sind namentlich die besonderen verfassungsrechtlichen Garantien von **Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG** und die besondere Bedeutung der Massenmedien für die Demokratie. Dies gilt jedenfalls für die klassischen Massenmedien (Presse, Rundfunk, journalistisch-redaktionelle Telemedien), die den Gegenstand dieser Vorlesung bilden. Buch und Film werden nicht behandelt. Medienrecht ist das Sonderrecht der Massenmedien.

#### **IV. Öffentliche Aufgabe der Massenmedien**

Die Tätigkeit von Medien unterscheidet sich von privatem und von sonstigem unternehmerischen Handeln dadurch, dass die Medien eine „*öffentliche Aufgabe*“ erfüllen, **§ 3 PresseG** (Pressegesetz = *Fechner/Mayer*, Medienrecht, Vorschriftensammlung, 18. Auflage 2023/24, Nr. 19). Aufgrund dieser öffentlichen Aufgabe sind die Massenmedien für das Funktionieren von Staat und Gesellschaft von zentraler Bedeutung. Die öffentliche Aufgabe ergibt sich aus der besonderen Funktion und Stellung von Massenmedien.

- Fragt man nach dem Inhalt der öffentlichen Aufgabe, so wird dieser vom Presserecht darin gesehen, dass die Presse „*insbesondere in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt, Kritik übt, auf andere Weise an der Meinungsbildung mitwirkt*“, **§ 3 PresseG**. Inhaltlich hilft diese Formulierung freilich nicht sehr viel weiter, weil sie die öffentliche Aufgabe durch das „öffentliche Interesse“ und damit indirekt durch sich selbst definiert.
- Was unter öffentlicher Aufgabe zu verstehen ist, wird deutlicher, wenn man sie auf zwei Aufgaben beziehungsweise Funktionen der Massenmedien zurückführt. Zum einen auf die Aufgabe der Medien, Öffentlichkeit herzustellen (B.), und zum anderen auf die Funktionen der Massenmedien in der Gesellschaft (C.).

#### **B. Herstellen von Öffentlichkeit**

Die öffentliche Aufgabe liegt zunächst im Herstellen von Öffentlichkeit. Die Medien beschaffen Informationen, machen diese der Allgemeinheit zugänglich und bieten eine Plattform für das Entstehen einer öffentlichen Meinung in Rede und Gegenrede. Sie können so beispielsweise politische Missstände aufdecken und der Kontrolle durch die Öffentlichkeit zuführen sowie zugleich die Diskussion etwaiger Abhilfe- und Verbesserungsmaßnahmen ermöglichen. Im Einzelnen sind dabei drei Funktionen voneinander zu trennen.

## I. Informationsfunktion

Medien haben eine Informationsfunktion, machen also Informationen für den Einzelnen entweder überhaupt erst als solche zugänglich oder ermöglichen eine besonders gute Information.

Eine Liveübertragung aus dem Bundestag macht den Zuschauern Informationen zugänglich, die der weit überwiegenden Mehrzahl von ihnen sonst nicht offenstehen würden. Der Einzelne kann den Sitzungen des Bundestags unmittelbar beiwohnen, für die Gesamtheit der Bevölkerung reichen weder der Platz noch die logistischen Möglichkeiten aus.

Wer sich vor einer Anschaffung über Preisunterschiede verschiedener Anbieter schlau machen möchte, kann über das Internet Auskünfte erhalten, die sonstige Informationsmöglichkeiten des Einzelnen weit übersteigen.

Das Interesse an einer Information der Öffentlichkeit führt beispielsweise dazu, dass Medien nicht auf Schadensersatz für Veröffentlichungen haften, die sie zuvor pflichtgemäß auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft haben und die sich im Nachhinein doch als unzutreffend erweisen.

## II. Kontrollfunktion

Die Möglichkeit, Informationen öffentlich zu machen, weist den Medien in freiheitlichen Gesellschaften eine Kontrollfunktion zu. So kann – um mit den Worten eines der Gründungsväter der US-amerikanischen Verfassung zu sprechen – erreicht werden, dass die Bürger die Regierung zensieren und nicht umgekehrt die Regierung die Bürger. Medien sollen Missstände von öffentlicher Bedeutung aufdecken und auf diese Weise verhindern, dass Vorgänge von allgemeinem Interesse „unter der Decke“ gehalten werden und sich zuständige Stellen ihrer Verantwortlichkeit entziehen. Die Veröffentlichung setzt den Kritisierten unter Legitimationsdruck. Das drängt ihn zur Abhilfe beziehungsweise zu einer öffentlichen Antwort, wenn er etwa als Politiker wiedergewählt werden möchte oder als Unternehmer auf die öffentliche Wertschätzung seiner Produkte angewiesen ist.

Aus medienrechtlicher Sicht hat das Bedürfnis nach öffentlicher Kontrolle beispielsweise Bedeutung, wenn Medien Informationen publizieren wollen, die auf rechtswidrige Weise gewonnen wurden, zum Beispiel durch unzulässige Bestechung oder den Bruch dienstrechtlicher Geheimhaltungspflichten. Die Rechtswidrigkeit der Informationsgewinnung hat nicht automatisch auch die Unzulässigkeit der Informationsnutzung zur Folge. Die Information darf vielmehr rechtmäßig veröffentlicht werden, wenn zum Beispiel ein „sehr ernstes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit“ daran besteht.

## III. Dialogfunktion

Die Medien sind schließlich aufgrund ihrer Dialogfunktion das zentrale Verbindungsorgan zwischen der Öffentlichkeit und den von der öffentlichen Meinungsbildung Betroffenen, also namentlich zwischen dem Volk und den gewählten Vertretern in Parlament und Regierung. Die Presse „fasst die in der Gesellschaft und ihren Gruppen unaufhörlich sich neu bildenden Meinungen und

Forderungen kritisch zusammen, stellt sie zur Erörterung und trägt sie an die politisch handelnden Staatsorgane heran, die auf diese Weise ihre Entscheidungen auch in Einzelfragen der Tagespolitik ständig am Maßstab der im Volk tatsächlich vertretenen Auffassungen messen können“, BVerfG vom 5.8.1966 (Spiegel), BVerfGE 20, 162, 174 f.

Das Interesse an öffentlichem Dialog ist die Wurzel vieler Anforderungen, die mediale Meinungsvielfalt sichern wollen. Namentlich das Rundfunkrecht kennt Bestimmungen, die sich ausdrücklich diesem Anliegen verschreiben, §§ 59 ff. MStV.

Die Dialogfunktion wirkt sich aber auch auf die Befugnisse von Medien gegenüber betroffenen Einzelpersonen und Inhabern von Schutzrechten aus. Sie ist der Grund, warum beispielsweise der Einzelne es hinnehmen muss, dass seine Äußerungen von anderen zitiert werden dürfen. Ebenso muss der Urheber das Zitat seines Werkes zum Zwecke der Auseinandersetzung dulden, § 51 UrhG. Dialog und Auseinandersetzung sind nur möglich, wenn auf andere Bezug genommen werden darf. Das korrekte Zitat fremder Äußerungen oder Werke gibt diese exakt wieder und ermöglicht dadurch eine besonders präzise Auseinandersetzung mit anderen Standpunkten.

Im Hinblick auf die Dialogfunktion ist es geboten, zwischen Massenmedien, die periodisch und in kurzen Zeitintervallen oder sogar permanent erscheinen (siehe zum Beispiel § 6 Abs. 4 LPrG M-V „*periodische Druckwerke*“; § 9 Satz 2 UWG „*periodische Druckschriften*“), und sonstigen Informationsquellen, wie zum Beispiel Büchern und Filmen, zu trennen. Letztere beschränken sich im Grunde auf eine „Einmalinformation“, selbst wenn diese im Wege der Massenkommunikation verbreitet wird. Nur die zuerst genannten Massenmedien können Diskussionsforen herstellen. Sie sind aufgrund ihrer Aktualität und Periodizität viel schneller, wirksamer und besser in der Lage, auch die übrigen gesellschaftlichen Aufgaben zu erfüllen, als dies dem Buch, dem Film und jedem Einzelnen möglich ist.

### **C. Gesellschaftliche Funktionen von Massenmedien**

Das wichtigste spezielle Charakteristikum des Medienrechts ergibt sich aus den Funktionen, die Massenmedien für die Gesellschaft haben. Sie erklären, warum das Herstellen von Öffentlichkeit gut ist und welche Vorteile es bringt. Drei verschiedene gesellschaftliche Funktionen der Massenmedien sind zu unterscheiden.

#### **I. Demokratiefunktion**

Aufgrund der Demokratiefunktion kann es sein, dass Medien anderen rechtlichen Maßstäben unterliegen als Private oder sonstige Unternehmen. Die Medien sind ein Sicherungsinstrument für bestimmte Funktionsvoraussetzungen der Demokratie und letztlich ein Garant für das demokratische Staatswesen schlechthin. Das BVerfG hat in der Spiegel-Entscheidung die wesentlichen Grundfunktionen der Presse für ein demokratisches Gemeinwesen skizziert. Die Medien sind das zentrale Element der öffentlichen Meinungsbildung, das für eine Demokratie unverzichtbar ist. Sie sind gleichermaßen Plattform und Katalysator für die Information des Einzelnen und den öffentlichen

Meinungsbildungsprozess. Die Massendemokratie setzt voraus, dass die „Masse“ (= alle Wahlberechtigten) in der Lage ist beziehungsweise in die Lage versetzt wird, sich eine gleichermaßen fundierte, eigene und unabhängige Meinung zu bilden. Massenmedien ermöglichen und betreiben den öffentlichen Meinungsbildungsprozess, das Beschaffen von Informationen, Stellungnahmen und Auseinandersetzung.

„Eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, keiner Zensur unterworfenen Presse ist ein Wesenselement des freiheitlichen Staates; insbesondere ist eine freie, regelmäßig erscheinende politische Presse für die moderne Demokratie unentbehrlich. Soll der Bürger politische Entscheidungen treffen, muss er umfassend informiert sein, aber auch die Meinungen kennen und gegeneinander abwägen können, die andere sich gebildet haben. Die Presse hält diese ständige Diskussion in Gang; sie beschafft die Informationen, nimmt selbst dazu Stellung und wirkt damit als orientierende Kraft in der öffentlichen Auseinandersetzung“, BVerfG vom 5.8.1966 (Spiegel), BVerfGE 20, 162, 174 f.

### *1. Elemente der Demokratiefunktion*

Im Einzelnen lassen sich unterschiedliche Elemente herauschälen. Massenmedien dienen

- als Verbindungsorgan zwischen Volk und gewählten Vertretern in Parlament und Regierung. In den Massenmedien „artikuliert sich die öffentliche Meinung; die Argumente klären sich in Rede und Gegenrede, gewinnen deutliche Konturen und erleichtern so dem Bürger Urteil und Entscheidung. In der repräsentativen Demokratie steht die Presse zugleich als ständiges Verbindungs- und Kontrollorgan zwischen dem Volk und seinen gewählten Vertretern in Parlament und Regierung“, BVerfG vom 5.8.1966 (Spiegel), BVerfGE 20, 162, 174 f.
- als Kontrollorgan zwischen Volk und gewählten Vertretern in Parlament und Regierung. Zur Kontrollaufgabe der Presse gehört es, auf Missstände von öffentlicher Bedeutung hinzuweisen („public watchdog“), BVerfG vom 25.1.1984 (Wallraff), BVerfGE 66, 116, 137. Es gehört zu den legitimen Aufgaben der Presse, die Leserschaft über eine gefährliche, die Allgemeinheit interessierende Entwicklung zu unterrichten und in der Öffentlichkeit für ein Eingreifen des Gesetzgebers zu werben, BGH vom 26.10.1961 (Waffenhandel), BGHZ 36, 77, 81.
- zur Information des Einzelnen. „Eine verantwortliche Teilhabe der Bürger an der politischen Willensbildung des Volkes setzt voraus, dass der Einzelne von den zu entscheidenden Sachfragen, von den durch die verfassten Staatsorgane getroffenen Entscheidungen, Maßnahmen und Lösungsvorschlägen genügend weiß, um sie beurteilen, billigen oder verwerfen zu können“, BVerfG vom 2.3.1977 (Wahlwerbung), BVerfGE 44, 125, 147.

### *2. Auswirkungen, Haftungsrecht*

Aus der Demokratiefunktion kann sowohl eine mildere als auch eine strengere Behandlung von Medien folgen. Ein besonders wichtiger Anwendungsfall ist die Haftung der Medien für Äußerungen. Äußerungen genießen verfassungsrechtlich einen unterschiedlich weit reichenden Schutz. Dieser ist besonders stark, wenn die Demokratiefunktion betroffen ist, das heißt wenn Äußerungen im Rahmen

des die Allgemeinheit interessierenden, in der Öffentlichkeit ausgetragenen Meinungskampfes gemacht werden. Die Demokratiefunktion zieht dem Haftungsrecht daher prinzipielle Grenzen.

Wegen der Demokratiefunktion dürfen die deliktsrechtlichen Sorgfaltspflichten der Medien nicht derart streng sein, dass sie auf eine Gefährdungshaftung der Medien hinauslaufen und insgesamt einschnürend wirken; BVerfG vom 9.10.1991 (Kritische Bayer-Aktionäre), BVerfGE 85, 1, 17. Es muss der Presse möglich sein, aktuell zu berichten und unter Umständen Angelegenheiten ans Licht zu bringen, die sie nicht ausreichend recherchieren kann, BGH vom 3.5.1977, NJW 1977, 1288, 1289; BGH vom 12.5.1987, NJW 1987, 2225, 2226. Dies kommt namentlich in Betracht bei Angelegenheiten, die die Öffentlichkeit berühren und denen mit pressemäßigen Mitteln nicht rechtzeitig auf den Grund zu kommen ist. Die Presse verfügt nicht über dieselben Mittel wie die Gerichte und muss keine richterliche Gewissheit über die Richtigkeit ihrer Mitteilungen haben.

Besonderen Schutz genießt die Parlamentsberichterstattung, siehe **Art. 42 Abs. 3 GG, § 37 StGB**, dazu BGH vom 18.12.1979, BGHZ 75, 384, 387; BGH vom 5.5.1981, NJW 1981, 2117, 2118. Wenn die Presse den Inhalt von Parlamentsdebatten „wahrheitsgetreu“ wiedergibt, dann haftet sie nicht, selbst wenn dieser Inhalt jemanden unzulässig verletzt.

Die Presse darf im Zusammenhang mit möglichen Straftaten auf bloße Verdachtsmomente hinweisen, muss aber der Leserschaft den Mangel einer Bestätigung mitteilen und darf bei der Abwägung, ob die Veröffentlichung letztlich unbestätigter Vorwürfe den Betroffenen unzumutbar trifft, die Interessen des Betroffenen nicht aus den Augen verlieren.

Dagegen reicht das gewerbliche Interesse von Medienunternehmen an der Verbreitung bloßer Sensationsnachrichten („Knüller“) nicht aus, um Haftungserleichterungen zu rechtfertigen. BGH vom 3.5.1977 (Abgeordnetenbestechung), NJW 1977, 1288, 1289; BGH vom 26.11.1996, NJW 1997, 1148, 1149. Wenn nicht wenigstens ein Mindestmaß an Beweismaterial für den Wahrheitsgehalt vorliegt, dessen Umfang dem Grad der Gefährdung des Betroffenen entspricht, dann hat eine Veröffentlichung grundsätzlich zu unterbleiben. Im Fall bloßer gewerblicher Interessen ist die Demokratiefunktion gerade nicht gefragt, hier muss allein der Masseneffekt den Ausschlag geben.

Die zivilrechtlichen Anspruchsgrundlagen verlangen durchweg eine Abwägung, §§ **823 Abs. 1, 824 Abs. 2 BGB, 193 StGB**. In diesem Rahmen sind auch die Informationsinteressen der Allgemeinheit zu berücksichtigen, die unter Umständen eine Haftung der Medien selbst für unzutreffende Aussagen im Einzelfall ausschließen können. Es würde der Funktion der Meinungs- und Pressefreiheit in der durch das GG konstituierten Ordnung zuwiderlaufen, wenn die bloße Befürchtung, wegen einer wertenden Äußerung einschneidenden gerichtlichen Sanktionen (= Verurteilung zur Schadensersatzpflicht) ausgesetzt zu werden, die öffentliche Kritik und öffentliche Diskussion lähmen oder einengen würde, BVerfG vom 13.5.1980 (Römerberg-Gespräche), BVerfGE 54, 129, 139.

„Bei der Abwägung zwischen der Pressefreiheit und anderen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern kann berücksichtigt werden, ob die Presse im konkreten Fall eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtert, damit den Informationsanspruch des Publikums erfüllt und zur Bildung der öffentlichen Meinung beiträgt oder ob sie lediglich das Bedürfnis einer mehr oder minder breiten Leserschicht nach oberflächlicher Unterhaltung befriedigt“, BVerfG vom 14.2.1973 (Soraya), BVerfGE 34, 269, 283; BGH vom 10.11.2021 (Abschiedsgruß), GRUR 2021, 879, 882 Rn. 23 mwN.

„Das Motiv ist für die Beurteilung einer Äußerung unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Meinungsbildung nicht allein ausschlaggebend. Meinungsäußerungen auch in der Presse sind häufig durch andere Motive als durch das Bestreben, der Öffentlichkeit zu dienen, bestimmt; persönliche Wertungen und Interessen verschiedenster Art pflegen im Spiel zu sein. Dennoch dienen sie der Unterrichtung und tragen zur öffentlichen Meinungsbildung bei“, BVerfG vom 25.1.1961, BVerfGE 12, 113, 128 f.

## II. Wirtschaftsfunktion

Die Wirtschaftsfunktion der Medien betrifft wie die Demokratiefunktion das Herstellen von Öffentlichkeit, das Informieren des Einzelnen und die Kontrollaufgabe im Hinblick auf Missstände. Sie ist auf Informationen und Vorgänge von wirtschaftlicher Natur bezogen, nicht auf politische Aspekte. Die Medien nehmen auch insoweit eine wichtige Informationsaufgabe wahr.

Ein Interesse der Allgemeinheit an wirtschaftlichen Fragen kann sich insbesondere daraus ergeben, dass die Marktteilnehmer in einer Marktwirtschaft über ein möglichst hohes Maß an Informationen über marktrelevante Faktoren verfügen müssen, BGH vom 16.12.2014 (Hochleistungsmagneten), NJW 2015, 773, 775 Rn. 23. In Betracht kommen vor allem Aspekte des Verbraucherschutzes, etwa Berichte über die Anwendung gentechnischer Verfahren bei der Lebensmittelproduktion oder über die schlechte Beratungsqualität von privaten Versicherungsmaklern. Das Informationsinteresse kann auch weitere Bereiche betreffen, zum Beispiel unternehmerische Praktiken in Bezug auf den Umweltschutz oder die Wohnungsnot in Großstädten. Betrifft ein Beitrag zur Meinungsbildung eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage, weil er sich zum Beispiel mit Missständen in einem ganzen Zweig der Wirtschaft auseinandersetzt, so ist die Zulässigkeit einer solchen Kritik an Unternehmen, Waren und Leistungen zu vermuten, BVerfG vom 20.4.1982 (Kredithaie), BVerfGE 60, 234, 241.

Massenmedien sind aufgrund ihres Verbreitungsgrads und ihrer Periodizität das optimale Mittel zur Verbreitung von Informationen und dementsprechend auch die wohl wichtigste Informationsmöglichkeit des Einzelnen in wirtschaftlichen Angelegenheiten. Das Internet ist die ultimative Informationsmöglichkeit schlechthin. Es verschafft überdies den Verbrauchern bislang ungeahnte Möglichkeiten, sich zusammenzuschließen, auf diese Weise ihre wirtschaftlichen Interessen zu bündeln und so besonders effektiv wahrnehmen zu können. Wirtschaftliche Informationen liegen im Interesse des Verbrauchers, weil er sich solche Kenntnisse ansonsten nur sehr mühevoll und aufwändig verschaffen könnte.

Die vielleicht bedeutendste Folge der Wirtschaftsfunktion ist, dass wirtschaftsbezogene Aussagen der Medien grundsätzlich an den milden deliktsrechtlichen Maßstäben und nicht am Wettbewerbsrecht gemessen werden. Medien werden dadurch großzügiger behandelt als in Konkurrenz stehende Wirtschaftsunternehmen.

Stammen öffentliche Äußerungen über die Qualität unternehmerischer Leistungen von einem konkurrierenden Unternehmen, so sind sie grundsätzlich nach den wettbewerbsrechtlichen Maßstäben des UWG zu beurteilen. Diese sind typischerweise „streng“ beziehungsweise im Hinblick auf die hier interessierende Problematik tendenziell äußerungsfeindlich. Die wichtigste Wurzel für die Äußerungsfeindlichkeit des Wettbewerbsrechts ist das richterliche Wunschbild eines „friedlichen Wettbewerbs“ [so wörtlich RG vom 10.1.1902 (Künstliches Mineralwasser), RGZ 50, 107, 108!], das die Materie über fast 100 Jahre entscheidend geprägt hat. Ein solches Wunschbild ist mit medienrechtlichen Zielsetzungen schlechterdings unvereinbar, was das Entstehen von Sondermaßstäben für die Medien stark begünstigt haben dürfte. Meinungsfreiheit ist per se auf Widerstreit angelegt. Bereits jede Meinungsäußerung als solche trägt die Tendenz zu Streit und Ärger in sich. Dies gilt erst recht, wenn man die Aufgabe von Medien darin sieht, auf Missstände von öffentlicher Bedeutung hinzuweisen, die Leserschaft über eine gefährliche, die Allgemeinheit interessierende Entwicklung zu unterrichten und in der Öffentlichkeit für ein Eingreifen des Gesetzgebers zu werben. Es ist daher nur folgerichtig, dass Äußerungen der Medien grundsätzlich nicht dem UWG, sondern einem „Sonderrecht“ unterworfen werden.

### III. Integrationsfunktion

Die Massenmedien haben weiterhin eine Integrationsfunktion. Massenmedien schaffen grundsätzliche kulturelle Gemeinsamkeiten. Die Bereiche möglicher Wirklichkeitserfahrung sind in komplexen Industriegesellschaften so vielfältig geworden, dass es für den Einzelnen unmöglich ist, über alle in einer Gesellschaft bereitgestellten Erfahrungs-, Denk- und Handlungsweisen verfügen zu können. Mit ihrer sozialen Orientierungsleistung bringen die Massenmedien gleichsam ein Stück dieser verloren gegangenen Gemeinsamkeit im Erleben und Handeln der Menschen wieder zurück.

Die Übertragung von Fußballspielen beispielsweise beschränkt sich nicht auf die Unterhaltung des einzelnen Zuschauers. Sie ist vielfach eine Art „sozialer Kitt“, der gemeinsamen Gesprächsstoff schafft und Menschen zusammenführt. Wer umgekehrt von diesem „Medienerlebnis“ ausgeschlossen ist, läuft auch Gefahr einer gesellschaftlichen Isolation. Sportereignisse erschöpfen sich in den Augen des BVerfG nicht in ihrem Unterhaltungswert, sondern bieten „Identifikationsmöglichkeiten im lokalen und nationalen Rahmen“ und sind „Anknüpfungspunkt für eine breite Kommunikation in der Bevölkerung“, BVerfG vom 17.2.1998 (Kurzberichterstattung), BVerfGE 97, 228, 257.

Der Integrationsaspekt hat damit eine eminent staatstragende Funktion. Die erfolgreiche Integration sorgt dafür, „dass der Mensch über seinen eigenen Erfahrungshorizont ... hinaus die Gesellschaft als Ganzes sieht und sich ihr zugehörig fühlt, sich mit ihr identifiziert“, *Maletzke*, Bausteine zur Kommunikationswissenschaft, 1984, S. 137, 139.

Die rechtliche Bedeutung der Integrationsfunktion liegt vornehmlich in der Frage, ob an Informationen, die irgendwie „trivial“ erscheinen oder reinen Unterhaltungscharakter haben, ein öffentliches Interesse besteht und welches Gewicht diesem Interesse bei der Abwägung mit kollidierenden Schutzinteressen gegebenenfalls zukommt. Die Problematik mutet einfach an, ist aber zum Teil sehr umstritten und immer wieder Auslöser neuer Kontroversen.

- Für die Berichterstattung über Prominente ist in den Augen des BVerfG zu bedenken, dass solche Menschen für bestimmte Wertvorstellungen und Lebenshaltungen stünden. „Vielen bieten sie deshalb Orientierung bei eigenen Lebensentwürfen. Sie werden zu Kristallisationspunkten für Zustimmung oder Ablehnung und erfüllen Leitbild- oder Kontrastfunktionen. Darin hat das öffentliche Interesse an den verschiedensten Lebensbezügen solcher Personen seinen Grund“, BVerfG vom 15.12.1999 (Caroline von Monaco), BVerfGE 101, 361, 390.
- Der verfassungsrechtliche Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur „Grundversorgung“ erstreckt sich ausdrücklich auch auf Unterhaltung, weil die Rundfunkanstalten in öffentlicher Verantwortung stehen, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und „eine integrierende Funktion für das Staatsganze“ erfüllen, BVerfG vom 27.7.1971 (Mehrwertsteuer), BVerfGE 31, 314, 329. Zur Information im Sinne des klassischen Rundfunkauftrags gehört deshalb auch „die gegenständlich uneingeschränkte Information über alle Lebensbereiche unter Zugrundelegung publizistischer Kriterien“, zum Beispiel die Berichterstattung über Fußballspiele, BVerfG vom 17.2.1998 (Kurzberichterstattung), BVerfGE 97, 228, 257.
- **§ 13 MStV** soll sicherstellen, dass Ereignisse von „*erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung*“ (= Olympische Spiele und Fußballspiele, § 13 Abs. 2 MStV) im frei empfangbaren und allgemein zugänglichen Fernsehprogramm gesendet und gesehen werden können.